

Verein Regionalmanagement München Südwest e.V.

Satzung

Entwurf Neufassung 2026 - Änderungen Stand 20.1.2026

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Regionalmanagement München Südwest e.V.", abgekürzt RMMSW.
- (2) Das Vereinsgebiet ist wie folgt begrenzt: die jeweiligen Gebiete der Städte Germering, München (Stadtbezirke 19, 20, 21, 22) und Starnberg sowie der Gemeinden entlang des Wümtals Gräfelfing, Planegg, Krailling, Stockdorf, Gauting) einschließlich Neuried.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Neuried. Der Sitz ist im Regelfall die Gemeinde der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Vereins. Abweichungen hiervon können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Der Verein ~~seß~~ wurde am 28.10.2015 in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die städte- und gemeindeübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Regionalentwicklung zur Umsetzung gemeinsamer Ziele und Maßnahmen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied können im Vereinsgebiet liegende Städte und Gemeinden sein.
- (2) Über die Aufnahme (sowie eine eventuelle Wiederaufnahme nach einem früher erfolgtem Austritt) von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung nach vorangegangenem schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss beendet.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ~~zum Schluss des Kalenderjahres~~ zu erklären. Mit einem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein, insbesondere im Hinblick auf eine eventuell aktuelle Förderung. Es besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlungen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung ist dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder leisten jährlich Beiträge, die jeweils zum 1. Februar des Jahres fällig werden. Die Beiträge werden von den Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Im Übrigen wird der Finanzbedarf des Vereins durch Zuwendungen Dritter gedeckt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückzahlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied wird von seinem gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm bevollmächtigten Person vertreten. Der Vertreter kann von bis zu sechs weiteren Personen begleitet werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die von dem gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm bevollmächtigten Person abgegeben wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - einmal im Jahr
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung des Haushaltsplans
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Beschlussfassung über Maßnahmen und Projekte der Regionalentwicklung
 - die Änderung der Satzung
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung sowie für die Aufnahme neuer Mitglieder ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder verändert werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen vertretenen Mitglieder muss schriftlich nachgebracht werden.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; dieser ist der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Sie ist den Mitgliedern zuzustellen. Der Protokollführer ist vom Verhandlungsleiter zu bestimmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 8GB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Als Vorstandsmitglied kann nur bestellt werden: Bürgermeister oder berufsmäßiger Stadtrat.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene, jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in Textform einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse und deren wesentliche Inhalte und deren Umsetzung beinhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Protokollführer ist vom Sitzungsleiter zu bestimmen.

§ 10 Prüfung des Vereins

Der Verein wird von zwei Mitgliedskommunen geprüft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 28.10.2015 in Kraft getreten. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.01.2026 beschlossenen Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen:
23.1.2025
16.1.2026